

Satzung

der BKK Pflegekasse WIRTSCHAFT & FINANZEN

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

Inhalt der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse
- § 2 Aufgaben der Pflegekasse
- § 3 Verwaltungsrat
- § 4 Vorstand
- § 5 Widerspruchsausschuss
- § 6 Kreis der versicherten Personen
- § 7 Kündigung der Weiterversicherung
- § 8 Beiträge
- § 9 Leistungen
- § 9a Auskunft über Leistungsdaten
- § 9 b Leistungsausschluss
- § 10 Kooperation mit der PKV
- § 11 Bekanntmachungen

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

- I. Die Pflegekasse bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen

BKK Pflegekasse WIRTSCHAFT & FINANZEN

Die BKK Pflegekasse der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe

Sie hat ihren Sitz in 81671 München.

Sie ist am 01.10.1999 errichtet worden.

Der Bereich der Pflegekasse umfasst den in § 1 Absatz II der Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN genannten Bereich.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

- I. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
- II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.
- Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. den Haushaltsplan festzustellen,
 3. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 4. durch seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
 5. den Vorstand zu überwachen.
 6. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/des Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

- III. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- IV. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- V. Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrates nach festen Sätzen und Pauschbeträgen im Sinne des § 41 Absatz 1 und 3 SGB IV werden nicht gezahlt.
- VI. Für das Verfahren des Verwaltungsrats gilt Artikel I § 2 Absatz VII bis Absatz X der Satzung der BKK Wirtschaft & Finanzen entsprechend.

§ 4 Vorstand

- I. Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der Betriebskrankenkasse.
- II. Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebliches Recht nichts Abweichendes bestimmen.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - 1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
 - 2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
 - 3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen Anlässen zu berichten,
 - 4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
 - 5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen.
 - 6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
 - 7. eine Kassenordnung aufzustellen,
 - 8. die Beiträge einzuziehen,
 - 9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse abzuschließen,
 - 10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- III. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse.
- IV. Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der Betriebskrankenkasse, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss

- I. Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse und nimmt die Aufgaben nach § 85 Absatz 2 SGG – Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr.
- II. Es gelten die den Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der Betriebskrankenkasse sinngemäß.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

I. Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Krankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
 - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - c. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 - d. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - e. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - f. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sindund die Mitgliedschaft nach § 48 Absatz 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Betriebskrankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

II. Familienversicherung

Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 25 SGB XI) erfüllt sind. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

III. Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang der Austrittserklärung des Mitglieds bei der Pflegekasse. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge

- I. Für Bemessung und Zahlung der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Absatz 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Absatz 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 8 der Satzung der BKK Wirtschaft & Finanzen entsprechend.

§ 9 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9a Auskunft über Leistungsdaten

Die Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 9 b Leistungsausschluss

- I. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- II. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 10 Kooperation mit der PKV

Die Pflegekasse kann ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen vermitteln.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.bkk-wf.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Die „öffentliche Zustellung“ nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Internet unter www.bkk-wf.de. Die Veröffentlichungsfrist beträgt 14 Tage.

Artikel II

Inkrafttreten

- I.
 1. Die Satzung wurde aufgestellt am 30.09.1999.
 2. Die Satzung tritt mit dem Wirksamwerden der Errichtung in Kraft.
- Melsungen, den 30.09.1999
Der Arbeitgeber

Genehmigung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 47 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Berlin, 11.02.2000
VII 1 – 59738.0 – 3775/99

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Sartori

- II.
 1. Der Verwaltungsrat hat den 1. Satzungsantrag am 16.11.2000 beschlossen
 2. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vorstehende Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches XI und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, 23.01.2001
VII 1 – 738.0 – 3775/99

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Sartori

- III. 1. Der Verwaltungsrat hat den 2. Satzungsantrag am 04.06.2002 beschlossen
2. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vorstehende 2. Satzungsantrag wird gemäß § 47 Absatz 2 SGB XI und § 41 Absatz 4 SGB IV i. V. m. § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe, dass in § 3 Absatz VIII die Worte „einer Gruppe“ nach den Worten „mindestens 1/5“ gestrichen werden, genehmigt.

Bonn, 24.07.2002
I 2 P – 59738.0 233/2000

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Frank Plate

- IV. 1. Der Verwaltungsrat hat den 3. Satzungsantrag am 23.03.2004 beschlossen
2. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 23.03.2004 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 2 SGB XI i. V. m. § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 01.08.2001 gilt.

Bonn, 21.04.2004
II 5 – 59738.0 – 3775/99

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Markus

- V. 1. Der Verwaltungsrat hat den 4. Satzungsantrag am 8. November 2006 beschlossen
2. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

gez. Klaus Kammer

Frankfurt, 08.11.2006

Genehmigung

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches XI i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, 27.12.2006

II 5 – 59738.0 – 3775/99

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Christmann

- VI. 1. Der Verwaltungsrat hat den fünften Satzungsantrag am 12. Juni 2008 beschlossen
2. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

gez. Klaus Kammer

Frankfurt, 12. Juni 2008

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 12. Juni 2008 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 SGB XI i. V. m. § 90 Absatz 1 des SGB IV genehmigt. Der 5. Nachtrag zur Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, 10. September 2008

I 2 P – 59738.0 – 233/2000

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Frank Plate

- VII. 1. Der Verwaltungsrat hat den sechsten Satzungsantrag am 09. Dezember 2009 beschlossen
2. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

gez. Wolfgang Hübel

Berlin, 9. Dezember 2009

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Juni 2015 beschlossene siebte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 SGB XI i. V. m. § 90 Absatz 1 des SGB IV genehmigt.

Bonn, 25. August 2015

I 2 P – 59738.0 – 233/2000

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Beckschäfer

- VIII. 1. Der Verwaltungsrat hat den siebten Satzungsantrag am 17. Juni 2015 beschlossen
2. Der siebte Satzungsantrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

gez. Wolfgang Hübel

Berlin, 17. Juni 2015

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Juni 2015 beschlossene siebte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 SGB XI i. V. m. § 90 Absatz 1 des SGB IV genehmigt.

Bonn, 25. August 2015

112P – 59738.0 – 233/2000

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Beckschäfer

- IX.
1. Der Verwaltungsrat hat den 8. Satzungsantrag in seiner Sitzung am 16. September 2019 beschlossen.
 2. Der 8. Satzungsantrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

gez. Klaus Kammer

Kassel, 16. September 2019

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 16. September 2019 beschlossene achte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 SGB XI i. V. m. § 90 Absatz 1 des SGB IV genehmigt.

Bonn, 13. November 2019
112P – 59738.0 – 233/2000

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Popoff

- X.
1. Der Verwaltungsrat hat den 9. Satzungsantrag in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 beschlossen.
 2. Der 9. Satzungsantrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

gez. Wolfgang Hübel

Kassel, 06. Dezember 2023

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 06. Dezember 2023 beschlossene neunte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 SGB XI i. V. m. § 90 Absatz 1 des SGB IV genehmigt.

Bonn, 15. Dezember 2023
112 – 10303#00019#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
gez. Czakalla

- XI.
1. Der Verwaltungsrat hat den 10. Satzungsantrag in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 beschlossen.
 2. Der 10. Satzungsantrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
gez. Wolfgang Hübel

Kassel, 06. Dezember 2023

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 06. Dezember 2023 beschlossene zehnte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 SGB XI i. V. m. § 90 Absatz 1 des SGB IV genehmigt.

Bonn, 05. Januar 2024
112 – 10303#00019#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
gez. Kost